

# Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe

Hochstraße 4  
Hochstraße 13  
Hainstraße 114  
Krummacherstraße 25

des Verbandes Evangelischer  
Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld  
vom 20. Mai 2015

gültig ab dem 08.08.2015

# **Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe**

**Hochstraße 4  
Hochstraße 13  
Hainstraße 114  
Krummacherstraße 25**

des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld  
vom 20. Mai 2015

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung des Heilswirkens von Jesu Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte in Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden. Daraus ergeben sich verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Der Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld

- im weiteren Gemeindeverband -

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 13 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

### **§ 1**

#### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung und dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung.

### **§ 2**

#### **Grabarten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

Folgende Grabarten unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften des § 4 dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung

- Grabstätten für Urnenbeisetzung in einem Urnenwaldgrab (Urnenwaldwahlgrab)
- Grabstätten für Erdbestattung in einem Rasenwahlgrab (Rasenwahlgrab)
- Grabstätten für Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab (Urnenrasenwahlgrab)
- Reihengrabstätten für Erdbestattung (Reihengrab) – (Hochstraße und Krummacherstraße)
- Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (Urnenreihengrab)
- Reihengrabstätten für Erdbestattung im Rasenfeld (Rasenreihengrab)
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Urnenrasenreihengrab)
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung im schlichten Wiesenfeld (Urnenwiesenreihengrab)
- Grabstätten für Urnenbeisetzung in einer gestalteten Gemeinschaftsanlage (Gemeinschaftsurnenwahlgrab)
- Grabstätten für Urnenbeisetzung in einem Baumgrab (Urnenbaumwahlgrab)
- Grabstätten für Erdbestattung in einem Waldwahlgrab (Waldwahlgrab)
- Kolumbarien

### **§ 3**

#### **Anerkennung der Gestaltungsvorschriften**

- (1) Der Gemeindeverband weist bei Erwerb des Nutzungsrechts darauf hin, dass zusätzlich zu den allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die einzelnen Grabarten besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, hierauf hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

## § 4

### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten für Urnenbeisetzung in einem Urnenwaldgrab (Urnenwaldwahlgrab)  
Auf der Grabstelle dürfen keine Gegenstände (z.B. Kerzen, Grablichter, Blumen, Skulpturen, Figuren, Schilder, Blumenschmuck) abgelegt, abgestellt oder aufgehängt werden. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Dekoration der Bäume nicht zulässig.
- (2) Grabstätten für Erdbestattung in einem Rasenwahlgrab (Rasenwahlgrab), Grabstätten für Urnenbeisetzung in einem Rasenwahlgrab (Urnenrasenwahlgrab)  
Die Grabfläche besteht aus einer vom Gemeindeverband angelegten Rasenfläche. Es dürfen keine Gegenstände (z. B. Kerzen, Grablichter, Blumen, Skulpturen, Figuren, Schilder, Blumenschmuck) abgelegt oder abgestellt werden. Eine Bepflanzung ist nicht zulässig. Es sind nur Liegesteine bis zu einer Größe von **50 x 50** cm zulässig, welche bodengleich einzulassen sind. Die Beschriftung des Steins ist in eingeschlagenen Buchstaben auszuführen. Einfassungen sind nicht zulässig.
- (3) Reihengrabstätten für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihengrab)  
Auf den Friedhöfen an der Hochstraße und an der Krummacherstraße ist die Grabfläche zu zwei Dritteln als Rasenfläche zu gestalten. Das verbleibende Drittel ist zu bepflanzen. Einfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen (Urnenreihengrab)  
Einfassungen und stehende Grabmale sind nicht zulässig.
- (5) Reihengrabstätten für Erdbestattung im Rasenfeld (Rasenreihengrab),  
Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung im Rasenfeld (Urnenrasenreihengrab),  
Reihengrabstätten für Urnenbeisetzung im schlichten Wiesenfeld  
(Urnenwiesenreihengrab)  
Die Grabfläche besteht aus einer vom Gemeindeverband angelegten und unterhaltenen Rasenfläche. Eine zusätzliche individuelle Bepflanzung oder Einfassung ist nicht zulässig. Die Grabmale sind auf allen Grabstätten eines Rasen-, Urnenrasen- oder Urnenwiesenreihengrabfelds nach den Vorgaben des Gemeindeverbands einheitlich gestaltet. Es dürfen keine Gegenstände (z. B. Kerzen, Grablichter, Blumen, Skulpturen, Figuren, Schilder, Blumenschmuck) abgelegt oder abgestellt werden. Einfassungen sind nicht zulässig.
- (6) Grabstätten für Urnenbeisetzung in einer gestalteten Gemeinschaftsanlage  
(Gemeinschaftsurnenwahlgrab)  
Die Grabfläche besteht aus einer vom Gemeindeverband angelegten, bepflanzten und unterhaltenen Fläche. Eine zusätzliche individuelle Bepflanzung oder Einfassung ist nicht zulässig. Die Grabmale sind auf allen Grabstätten eines Gemeinschaftsurnenwahlgrabfelds nach den Vorgaben des Gemeindeverbands einheitlich gestaltet. Es dürfen keine Gegenstände (z. B. Kerzen, Grablichter, Blumen, Skulpturen, Figuren, Schilder, Blumenschmuck) abgelegt oder abgestellt werden. Einfassungen sind nicht zulässig.
- (7) Grabstätten für Urnenbeisetzung in einem Baumgrab (Urnenbaumwahlgrab)  
Die Grabfläche besteht aus einer vom Gemeindeverband angelegten Rasenfläche. Der Gemeindeverband pflanzt in der Mitte der Grabstätte einen Baum. Eine zusätzliche individuelle Bepflanzung oder Einfassung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Dekoration der Bäume nicht zulässig. Es sind nur Liegesteine bis zu einer Größe von **50 x 50** cm zulässig, welche bodengleich einzulassen sind. Die Beschriftung des Steins ist in eingeschlagenen Buchstaben auszuführen.

- (8) Grabstätten für Erdbestattung in einem Waldwahlgrab (Waldwahlgrab)  
Die Grabfläche besteht aus einer vom Gemeindeverband angelegten und unterhaltenen Fläche. Eine zusätzliche individuelle Bepflanzung oder Einfassung ist nicht zulässig. Es dürfen keine Gegenstände (z. B. Kerzen, Grablichter, Blumen, Skulpturen, Figuren, Schilder, Blumenschmuck) abgelegt, abgestellt oder aufgehängt werden.
- (9) Kolumbarien  
Urnennischen in Kolumbarien und Innenkolumbarien werden vom Gemeindeverband mit einer Gedenktafel aus Stein oder - bei Innenkolumbarien - mit einer Platte aus Glas oder einem anderen geeigneten Material verschlossen. Als Inschrift der Gedenktafel werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Urnennischen in den Innenkolumbarien werden, je nach verwendetem Material, in geeigneter Weise ausschließlich mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen versehen. Eine über die vorgenannte Inschrift hinausgehende Gestaltung der Gedenktafeln aus Stein mit Bildern Zeichnungen, Fotos oder Symbolen sowie zusätzlicher Text ist nur in den Grenzen des § 24 der Friedhofssatzung zulässig und gemäß § 25 der Friedhofssatzung zustimmungspflichtig. Außer der vom Gemeindeverband angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt oder angebracht werden. Ein Anspruch Grabschmuck abzulegen besteht nicht.

## **§ 5 Grabstättengestaltung**

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen. Gehölze dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auf Verlangen des Friedhofsverbandes sind sie unter Gewährung einer angemessenen Frist ersatzlos durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.
- (2) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – vom Gemeindeverband zu Lasten der Grabinhaber aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Auf Waldgrabstätten sind Grablaternen nicht zulässig.
- (4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (5) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.
- (6) Auf Reihengrabstätten für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber) ist eine Einfassung nicht zulässig
- (7) Auf dem Friedhof an der Hainstraße ist auf Reihengrabstätten für Erdbestattung (Reihengräber) eine Einfassung in der Größe 92 x 200 cm anzulegen.
- (8) Auf dem Friedhof an der Hainstraße sind auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Urnenwahlgräber) Einfassungen nicht zulässig.

## **§ 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung**

- (1) Nicht gestattet sind - ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit nicht genehmigten Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Folien, Vlies, Torf u. ä..  
  
Die Gesamtabdeckung der Grabfläche durch Einfassungen, Grabmale und Platten darf 40 % nicht überschreiten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

## **§ 7 Grabmale – Allgemeines**

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 25 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

## **§ 8 Grabmale aus Stein**

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Grabmale aus Stein sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) erfüllt sind.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von nicht handwerklich bearbeiteten Gesteinsbrocken und Findlingen sowie von Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sowie Breitsteine sind nicht zulässig.

## **§ 9 Grabmale aus Holz**

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel.

Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

### **§ 10 Grabmale aus Metall**

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Corten-Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal bestehen oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel.

Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

### **§ 11 Grabmale – Abmessungen**

- (1) Breite und Höhe der Grabmale müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Steinstärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Abdeckung der Grabstätte durch Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Platten darf 40 % nicht übersteigen.
- (2) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat):

| <b>Wahlgrabstätten</b>                            | <b>Höhe</b> | <b>Breite</b> | <b>Mindeststärke</b> |
|---|-------------|---------------|----------------------|
| Einzelgrabstätten                                 | 80-130 cm   | 40-65cm       | 12 cm                |
| mehrstellige Grabstätten                          | 80-140 cm   | 45-120 cm     | 12 cm                |
| <b>Reihengrabstätten</b>                          |             |               |                      |
| für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50-70 cm    | 25-35 cm      | 12 cm                |
| für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 50-100 cm   | 25-50 cm      | 12 cm                |
| <b>Urnengrabstätten</b>                           |             |               |                      |
| Wahlgrabstätten                                   | 60-80 cm    | 30-40 cm      | 12 cm                |

- (3) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

|  | <b>Höhe</b> | <b>Breite</b> | <b>Mindeststärke</b> |
|--|-------------|---------------|----------------------|
| <b>Wahlgrabstätten</b>   | 40-60 cm    | 40-60 cm      | 10 cm                |
| <b>Reihengrabstätten</b><br>für Verstorbene bis zum<br>vollendeten 5. Lebensjahr | 30-40 cm    | 30-40 cm      | 10 cm                |
| für Verstorbene ab dem<br>vollendeten 5. Lebensjahr                              | 40-50 cm    | 40-50 cm      | 10 cm                |
| <b>Urnengrabstätten</b>  | 35-50 cm    | 35-50 cm      | 10 cm                |

- (4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen des Gemeindeverbandes ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

## **§ 12 Grabmale – Gestaltung**

- (1) Das Grabmal darf nur aus einem Material bestehen, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gleichmäßig verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff sowie Ölfarb- und Lackanstriche.

Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehenbleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein.

- (4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material sowie das Übertragen von Fotografien auf Grabmale durch Strahlverfahren, Lasergravur oder ähnliche Kopierverfahren.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet. Auf Familiengrabstätten ist die Verwendung des allein stehenden Familiennamens zulässig, wenn die dort beigesetzten Familienmitglieder zusätzlich mit Vornamen benannt werden.
- (7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.



- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Innungszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (9) Der Gemeindeverband kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

### **§ 13 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbands vom 12. März 2009.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Friedhöfe aus.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wuppertal, den 20.05.2015  
für den Verband Ev. Kirchengemeinden  
in Wuppertal-Elberfeld

(Siegel)

---

*Vorsitzende*

---

*Mitglied*